



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisationen / Unternehmen
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Unternehmen / Privatperson

Name der Absenderin oder des Absenders (Institution, Unternehmen, Privatperson):

Kanton Basel-Stadt

Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail) für allfällige Rückfragen:

Harald Hikel, Amt für Umwelt und Energie, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens am 31. März 2026 elektronisch an kf-sekretariat@bakom.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Der Regierungsrat unterstützt die Zielsetzung und Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage. Insbesondere mit Blick auf die Betroffenheit der NIS-Fachstellen in den Kantonen regen wir gerne Folgendes an:

Gemäss erläuterndem Bericht würden mit der Entkoppelung der Prüfung des Immissionsschutzes vom Baubewilligungsverfahren die Entscheide künftig dort gefällt, wo das Fachwissen vorhanden ist, das heisst bei den Fachstellen nichtionisierende Strahlung (NIS-Fachstellen). Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Ausführungen im erläuternden Bericht betreffend Entlastung der Behörden sind jedoch zu wenig differenziert formuliert. Es erfolgt vielmehr vor allem eine Verschiebung von Aufgaben weg von den Baubewilligungsbehörden hin zu den NIS-Fachstellen. Die Entlastung erfolgt je nach kantonaler Verfahrensausgestaltung damit bei den Baubewilligungsbehörden, aber nicht bei den meist kantonalen NIS-Fachstellen. Zudem kann die Entlastung auch fachlicher Natur sein.

Es stellt sich zudem die Frage, ob eine Ungleichbehandlung von Mobilfunksendeanlagen und Rundfunkanlagen nach Anhang 1 Ziffer 7 NISV in Bezug auf die Verfahren beabsichtigt ist.

Weiter regen wir an, für die Veröffentlichung der von der zuständigen Behörde geprüften und für bestimmungskonform beurteilten Standortdatenblätter eine nationale Plattform zur Verfügung zu stellen, zum Beispiel die NIS-Datenbank des BAKOM respektive deren Nachfolgelösung. Es wäre unseres Erachtens höchst ineffizient, wenn jeder Kanton einen neuen Prozess entwickeln und bestehende Publikationsportale anpassen oder neu schaffen müsste.

Schliesslich ist aus unserer Sicht entscheidend, dass die Kantone bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen der vorliegenden Gesetzesrevision aktiv mitwirken. Die Kantone verfügen über die notwendige Erfahrung und Expertise im Vollzug für eine möglichst effiziente und transparente Ausgestaltung des Verfahrens.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

5. Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die verschiedenen Behörden werden zu wenig differenziert und teilweise zu optimistisch eingeschätzt.

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Der Aufbau und Betrieb einer schweizweit nutzbaren, leistungsfähigen Mobilfunk-Datenbank als Drehscheibe für Unterlagen, als Portal für öffentliche Information und zur Bereitstellung und Kontrolle von Betriebs- und Bewilligungsdaten sowie weiteren vollzugsrelevanten Unterlagen (z.B. Antennendiagramme) wird personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Dasselbe gilt für die Entwicklung und Kontrolle leistungsfähiger Qualitätssicherungssysteme (QSS).

5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Aufgaben werden kaum reduziert, sondern je nach kantonaler Verfahrensausgestaltung von der Baubewilligungsbehörde hin zur NIS-Fachstelle verschoben. Dazu folgende Hinweise:

- Für die meist kantonalen NIS-Fachstellen bedeutet der Systemwechsel vor allem kurzfristig einen bedeutenden Mehraufwand: Eingereichte Standortdatenblätter bleiben weiterhin zu prüfen; durch das Wegfallen des Baubewilligungsverfahrens ist jedoch mit vermehrten Anpassungen und Meldungen zu rechnen. Rechtsmittelverfahren zu NIS sollen künftig offiziell bei den NIS-Fachstellen geführt werden, wodurch zusätzlicher Mehraufwand sowohl bei den NIS-Fachstellen als auch in den Rechtsabteilungen entstehen wird. Weiter sollen Anfragen und Informationszugangsgesuche zu NIS – die bisher teilweise von den Gemeinden behandelt wurden – neu bei den kantonalen NIS-Fachstellen behandelt werden, womit auf kantonaler Seite weiterer Aufwand erwartet wird. Auch die Publikation von geprüften Standortdatenblättern und Entscheiden – falls dies nicht zentral beim Bund angesiedelt werden sollte – bedeutet einen Mehraufwand gegenüber dem heutigen System. In der Anfangsphase müssen ausserdem kantonale Rechtsgrundlagen auf Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben geprüft und angepasst werden.
- Gleichzeitig soll mit den vorgeschlagen Neuerungen ein Instanzenzug abgeschafft werden, was sich insgesamt und mit sofortiger Wirkung auch positiv im Sinne der Aufgaben- und Ressourceneffizienz auswirken würde. Derzeit gehen im Kanton Basel-Stadt in ca. 90% der Mobilfunkfällen Einsprachen (Einspracheverfahren) ein. Die meisten Einsprechenden ziehen sodann den Einspracheentscheid an die Baurekurskommission (BRK) weiter (Rekursverfahren). Somit finden derzeit zwei Verfahren auf kantonaler Ebene statt. Die Revision hat hier ein grosses Entlastungspotential sowohl bei der BRK als auch im erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren. Indirekt werden auch die NIS-Fachstellen dabei entlastet, indem sie in weniger Rechtsmittelverfahren Stellung nehmen müssen.

Insgesamt wird sich eine fachliche oder administrative Entlastung der NIS-Fachstellen und weiterer involvierter (meist kantonalen) Stellen, wenn überhaupt, wohl erst längerfristig einstellen. Es ist zumindest in den ersten Jahren mit einer Zunahme der Belastung der kantonalen Behörden, namentlich der NIS-Fachstellen, zu rechnen.

Mittel- und langfristig könnte sich mit dem Wegfall eines Instanzenzugs und der aufschiebenden Wirkung sowie mit zunehmender Akzeptanz der Bevölkerung aufgrund erhöhter Transparenz die Anzahl an Rechtsmittelverfahren verringern und zu einer Entlastung der zuständigen Behörden führen. Auch leistungsfähige QSS und als Nachfolgerin

der heutigen Mobilfunk-Datenbank eine leistungsfähige Datenplattform des BAKOM mit automatisierten Kontrollmöglichkeiten werden zur Effizienzsteigerung und damit zur Entlastung der Fachbehörden beitragen.

6. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 24f Abs. 1 und Abs. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37b

Antrag 1:

Der erläuternde Bericht sollte bezüglich Plangenehmigung für eine Mobilfunkanlage klar zum Ausdruck bringen, dass weiterhin ein Mitbericht beim Kanton eingeholt und die Sicherstellung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung nebst dem BAV auch weiterhin durch den Kanton geprüft werden wird.

Begründung:

Es darf nicht Folge der Vorlage sein, dass die Mitwirkung der Kantone im Plangenehmigungsverfahren verkleinert wird.

Art. 37c

Antrag 2:

Die Begriffe «dringlich» und «Versorgungssicherheit» in Abs. 2 sind im Gesetz oder zumindest im erläuternden Bericht für die Ausarbeitung allfälliger Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe genauer zu definieren. Wir plädieren für eine sehr restriktive Definition.

Begründung:

Eine Inbetriebnahme ohne vorgängige NIS-Prüfung kann nur in solchen Fällen akzeptiert werden, in denen eine systemrelevante Antenne defekt ist und nicht mehr betrieben werden kann. Die Antennen einer kommerziellen Mobilfunkanlage sind jedoch grundsätzlich als nicht systemrelevant einzustufen. Gegenüber der heutigen Situation, die auch für den Ersatz einer defekten Antenne ein langwieriges ordentliches Bewilligungsverfahren verlangt, ist die Reduktion der Verfahrensdauer auf 2 Monate bereits ein grosser Gewinn. Eine weitere Beschleunigung dürfte in aller Regel für kommerzielle Anlagen nicht notwendig sein. Hier ist die Beibehaltung des Schutzniveaus höher zu gewichten.

Antrag 3:

Art. 37c ist wie folgt anzupassen:

«¹ Die Inbetriebnahme einer Mobilfunkanlage muss der zuständigen Behörde mindestens

zwei Monate im Voraus und im Zeitpunkt der Inbetriebnahme gemeldet werden; dies gilt auch für die Inbetriebnahme einer modifizierten Mobilfunkanlage, sofern die Änderung nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz Auswirkungen auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung hat.»

«² Ist die Inbetriebnahme dringend erforderlich, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, oder hat die Änderung nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz keine Auswirkungen auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, so muss die Meldung so rasch wie möglich erfolgen, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Inbetriebnahme.»

«(neu) ⁴ Ausser in Fällen von Artikel 37c Absatz 2 darf für eine Mobilfunkanlage frühestens drei Monate nach deren letzten Inbetriebnahme eine Meldung nach Artikel 37c Absatz 1 erfolgen.»

Begründung:

Zu Abs. 1: Damit die zuständige Behörde jeweils über die aktuellen Daten verfügt, muss sie umgehend in Kenntnis gesetzt werden, wenn eine Mobilfunkanlage in Betrieb genommen wird.

Zu Abs. 2: Auch mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde stets über die aktuellen Daten verfügt. Zudem darf die Beurteilung, ob Änderungen nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz Auswirkungen auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung haben oder nicht, nicht den Mobilfunkbetreiberinnen überlassen werden. Diese Beurteilung muss durch die zuständigen Behörden vorgenommen werden.

Zu Abs. 4: Diese Einschränkung kann dazu beitragen, dass Modifikationen, auch wenn diese kein ordentliches Baubewilligungsverfahren bedingen, in hoher Qualität geplant werden und dass für Anlagen, die mehrere Stationen umfassen, Absprachen zwischen den betreffenden Mobilfunkbetreiberinnen rechtzeitig durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden werden dadurch von der Prüfung von kurzlebigen oder gar nie realisierten Modifikationen entlastet. Die Anzahl gemeldeter Inbetriebnahmen ist auch zu begrenzen, um die Fristen einhalten zu können.

Art. 37d

Antrag 4:

Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

«⁴ Nach der Mitteilung nach Absatz 3 darf die Mobilfunkanlage in Betrieb genommen beziehungsweise in Fällen von Artikel 37c Absatz 2 weiterhin betrieben werden. Andernfalls darf die Mobilfunkanlage nicht in Betrieb genommen beziehungsweise muss in Fällen von Artikel 37c Absatz 2 ausser Betrieb genommen werden.»

Begründung:

Sprachlicher Fehler.

Art. 37e

Antrag 5:

Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

«Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung.»

Die Erläuterung zu Absatz 2 sollten dahingehend angepasst werden, als dass die aufschiebende Wirkung insbesondere dann wiederhergestellt werden kann, wenn glaubhaft

gemacht wird, dass eine *erhebliche Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes* (anstelle von «Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung») vorliegt.

Begründung:

Mit einer Glaubhaftmachung einer erheblichen Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen kann gemäss erläuterndem Bericht die aufschiebende Wirkung gewährt werden. Die Bezeichnung «Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen» ist dafür zu allgemein. Da der Immissionsgrenzwert vor nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen schützt, bietet er sich als Erheblichkeitsschwelle an.

Art. 37f

Antrag 6:

Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

«³ Stellt sie fest, dass die Bestimmungen nicht eingehalten sind, so fordert sie die anlageverantwortliche Betreiberin der Mobilfunkanlage auf, die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands erforderlichen Massnahmen zu treffen.»

Begründung:

Die langjährige Erfahrung in den Kantonen zeigt, dass bei Fehlern an Anlagen, die Stationen von mehreren Betreiberinnen umfassen, die Verantwortung zur Behebung eines Fehlers hin und hergeschoben wird. Dies verzögert die Fehlerbehebung teilweise deutlich und führt zu unnötigem Aufwand bei der zuständigen Behörde. Der anlageverantwortlichen Betreiberin obliegt damit die weitere Koordination der Fehlerbehebung, falls dieser durch eine Mitbetreiberin verursacht wird.

Art. 37g

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 51

Antrag 7:

Art. 51 ist wie folgt anzupassen:

«Mit Geldstrafe wird bestraft, wer:

a. eine Mobilfunkanlage ohne vorgängige Meldung nach Artikel 37c Absatz 1 oder 2 in Betrieb nimmt;

b. kein Qualitätssicherungssystem nach Artikel 37f Absatz 4 ~~betreibt~~ oder dieses so betreibt, dass Überschreitungen der Bestimmungen nicht erkannt oder der zuständigen Behörde nicht gemeldet werden;

(neu) c. eine von der zuständigen Behörde gesetzte Frist zur Herstellung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands einer bereits betriebenen Anlage nicht einhält.

Begründung:

Zu Bst. b: Damit kann erreicht werden, dass alle relevanten Anlagen im Sinne der Qualitätssicherungssysteme dauerhaft überwacht und Überschreitungen der Bestimmungen

lückenlos der zuständigen Behörde mitgeteilt werden können, und nicht aus bestimmten Gründen die Überwachung oder Mitteilung von Überschreitungen unterbunden werden.

Zu neuem Bst. c: Wichtig ist nicht nur die Meldung (Buchstabe a), sondern auch der rechtmässige Zustand einer bereits betriebenen Anlage, insbesondere in Fällen nach Artikel 37c Absatz 2.

Antrag 8:

Die Erläuterung zu Artikel 51 sind dahingehend zu ergänzen, dass auch der Betrieb eines Qualitätssicherungssystems, welches nicht den Vorgaben gemäss Art. 37g Bst. c entspricht, strafbar ist. Dieses Verständnis ist zu verdeutlichen.

Art. 62 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.